

# Stenographisches Protokoll

203. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Donnerstag, 30. Mai 1963

## Tagesordnung

1. Erhöhung von Bezügen im öffentlichen Dienst
2. Gebührengesetz-Novelle 1963
3. Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird
4. 2. Zolltarifgesetznovelle
5. Protokoll über den Beitritt Portugals zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
6. Protokoll über den Beitritt Kambodschas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen
7. Europäisches Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden
8. Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962
9. Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962
10. Änderung des Preistreibereigesetzes 1959
11. Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952

## Inhalt

### Personalien

Entschuldigungen (S. 4911)

### Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1963: Erhöhung von Bezügen im öffentlichen Dienst

Berichterstatter: Titze (S. 4912)

Redner: Dr. Koubek (S. 4912) und Dr. Gasperschitz (S. 4914)

kein Einspruch (S. 4915)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Gebührengesetz-Novelle 1963

Berichterstatter: Dr. Haberzettl (S. 4915)

Entschließung betreffend Vorgangsweise bei Gebührenmängeln (S. 4916) — Annahme (S. 4916)

kein Einspruch (S. 4916)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird

Berichterstatter: Ing. Guglberger (S. 4917)

kein Einspruch (S. 4917)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: 2. Zolltarifgesetznovelle

Berichterstatter: Gugg (S. 4917)

kein Einspruch (S. 4917)

Beschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Protokoll über den Beitritt Portugals zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Berichterstatter: Mantler (S. 4918)

kein Einspruch (S. 4918)

Beschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Protokoll über den Beitritt Kambodschas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen

Berichterstatter: Mantler (S. 4918)

kein Einspruch (S. 4918)

Beschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Europäisches Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden

Berichterstatter: Römer (S. 4918)

kein Einspruch (S. 4919)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1963: Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962

Berichterstatter: Panzenböck (S. 4920)

kein Einspruch (S. 4920)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1963: Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962

Berichterstatter: Dr. Fruhstorfer (S. 4920)

kein Einspruch (S. 4920)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Änderung des Preistreibereigesetzes 1959

Berichterstatterin: Maria Leibetseder (S. 4921) kein Einspruch (S. 4921)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1963: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952

Berichterstatter: Mayrhauser (S. 4921)

kein Einspruch (S. 4921)

## Beginn der Sitzung: 16 Uhr

Vorsitzender Dr. Gschnitzer: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 203. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der 202. Sitzung vom 22. Mai 1963 ist aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Bundesräte Anzenberger,

Bandion, Eckert, Dr. Hertha Firnberg, Holper, Ing. Harramach, Dr. Iro, Dr. Koref, Dr. Pitschmann, Perges, Kaspar und Schober.

Eingelangt sind jene Beschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur

**Vorsitzender Dr. Gschnitzer**

Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Beschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Besteht hiegegen ein Einwand? — Dies ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint sohin mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

**1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1963: Bundesgesetz über die Erhöhung von Bezügen im öffentlichen Dienst**

**Vorsitzender:** Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt der Tagesordnung: Bundesgesetz über die Erhöhung von Bezügen im öffentlichen Dienst.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Titze. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Titze:** Hohes Haus! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Die Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes haben im vergangenen Jahr die Forderung erhoben, daß die Bezüge der öffentlich Bediensteten ab 1. Jänner 1963 entsprechend den gestiegenen Lebenshaltungskosten erhöht werden. Die Verhandlungen über diese Forderungen wurden im Februar 1963 vorläufig mit dem Ergebnis abgeschlossen, daß die Erhöhung, die im Bundesgesetzblatt vom 17. April 1963 festgelegt ist, im März 1963 als Sonderzahlung ausbezahlt ist.

Die weiteren Verhandlungen ergaben sodann, daß eine Bezugserhöhung um 7 Prozent, mindestens aber um 150 S, ab 1. Oktober 1963 wirksam werden soll. Für die Zeit vom 1. Mai bis 30. September 1963 sollen die im Juni und im September auszuzahlenden Sonderzahlungen erhöht werden. Als Erhöhungsbetrag sind für jede Sonderzahlung für vollbeschäftigte aktive Bedienstete 350 S, für Empfänger eines Ruhegenusses 280 S und von Witwen- oder Waisenpensionen 140 S auszuzahlen.

Der Nationalrat hat sich mit dem diesbezüglichen Gesetzentwurf und mit dem Bericht des Finanz- und Budgetausschusses befaßt und dieser Forderung beziehungsweise dem Gesetzentwurf seine Zustimmung gegeben. Es wurde dem Verlangen der Abgeordneten Gabriele und Pölzer Rechnung getragen, wonach die mit 1. Oktober 1963 wirksam werdenden Bezugserhöhungen im Gesetz tabellenmäßig dargestellt werden sollen.

Die Bestimmungen der Artikel I bis III dieses Gesetzes sollen am 1. Juni 1963 in Kraft treten, die Bestimmungen des Ar-

tikels IV rückwirkend mit 1. März 1963 und die Bestimmungen der Artikel V bis VIII mit 1. Oktober 1963.

Hoher Bundesrat! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Finanzausschuß hat heute beschlossen, diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates beizutreten, und mich ermächtigt, hier im Hause den Antrag zu stellen, gegen den Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke für den Bericht. Zum Wort hat sich Herr Bundesrat Dr. Koubek gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. **Koubek (SPÖ):** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Gestern hat der Nationalrat das Bundesgesetz über die Erhöhung der Bezüge im öffentlichen Dienst ohne Debatte beschlossen. Gewöhnlich folgt der Bundesrat dem Beispiel des Nationalrates und führt auch keine Debatte ab, wenn es im Nationalrat zu einer solchen nicht kommt. Wenn dieses Mal im Bundesrat über das vorliegende Gesetz doch diskutiert wird, so geschieht dies vor allem deshalb, weil zu der letzten Bezugsregelung im öffentlichen Dienst doch verschiedenes zu sagen ist.

Noch nie hatten wir bei einer Bezugsregelung im öffentlichen Dienst so verschiedene Ansichten unter den öffentlich Bediensteten, unter der Bevölkerung und in der Presse wie dieses Mal. Und daran sind wahrlich nicht die Bediensteten schuld. Die Bundesregierung muß die öffentlich Bediensteten anders behandeln, als sie es in den letzten zwei Jahren getan hat.

Bevor ich auf die Probleme der Besoldung im öffentlichen Dienst eingehe, möchte ich feststellen, daß meine Fraktion die Zustimmung zu dem vorliegenden Gesetzesbeschluß gibt und daß sie für dieses Gesetz stimmen wird. Das soll aber nicht dahin verstanden werden, daß wir die Behandlung der öffentlich Bediensteten in Ordnung finden.

Die Bundesregierung vermeint, die öffentlich Bediensteten als Berufsstand so wie alle anderen Berufsstände behandeln zu können. Ich habe dies hier an dieser Stelle schon einmal festgestellt, und Zwischenrufe aus Ihren Reihen haben etwas von einem „privilegierten Stand“ gemeint. Die öffentlich Bediensteten wollen keine Privilegien haben, sondern sie wollen als richtige Arbeitnehmer von einem richtigen Arbeitgeber behandelt werden. Da aber die besoldungsrechtliche Behandlung der öffentlich Bediensteten in Österreich nur durch Gesetze geregelt werden kann, kommt der Bund als Arbeitgeber mit dem Bund als Gesetzgeber in Konkurrenz; und das ist falsch.

**Dr. Koubek**

Als Gesetzgeber muß der Bund alle Berufsstände gleich behandeln und hiebei in gleicher Weise für alle Berufsstände auf die finanziellen Auswirkungen im Budget Rücksicht nehmen. Als Arbeitgeber müßte der Bund einen anderen Maßstab anlegen. Hätte der Bund bei der jetzigen Bezugsregelung als Arbeitgeber richtig gehandelt, dann wäre er der mäßigen Forderung der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes nachgekommen und hätte im Budget 1963 die entsprechende Vorsorge für eine angemessene und gerechte Bezugsregelung getroffen. Er hat aber dieses Mal nur als Gesetzgeber gehandelt und nichts zusätzlich für den öffentlichen Dienst im Budget vorgesorgt. Dadurch ist die unmögliche Situation entstanden, daß die Bezugsregelung erst ab 1. Oktober 1963 wirksam wird und für die Monate Jänner bis September mit der Erhöhung der Sonderzahlungen operiert werden mußte.

Eine große Zahl öffentlich Bediensteter versteht diese Einstellung der Bundesregierung in der Frage der Besoldung nicht mehr. Wir haben jetzt den Zustand, daß eine ganze Gewerkschaft die beschlossene Bezugsregulierung als ungenügend ablehnt. Auch die Gewerkschaften, die der vorliegenden Bezugsregelung zugestimmt haben, bekommen immer mehr Schwierigkeiten mit ihren Mitgliedern, denn die Mitglieder dieser Gewerkschaften fühlen sich von der Bundesregierung als ihrem Arbeitgeber ungerecht behandelt.

Dazu kommt noch, daß die Gewerkschaft der Post- und Telegraphenbediensteten, die in einer Urabstimmung mit großer Mehrheit das erzielte Verhandlungsergebnis abgelehnt hat, nach neuen Verhandlungen drängt. Die unabhängige Presse glaubt, noch mehr des Guten tun zu müssen, und behauptet, die Bediensteten der Post hätten im Betrieb der Post mehr zu arbeiten als die Beamten und Vertragsbediensteten in der allgemeinen Verwaltung. Dafür aber sei die Besoldung der Postbediensteten bei den gleichen Anstellungs-, Qualifikations- und Zeitanrechnungsbedingungen schlechter als bei den Verwaltungsbediensteten. Daß solche Behauptungen eine schwere Belastung der gewerkschaftlichen Zusammenarbeit der einzelnen Gruppen des öffentlichen Dienstes darstellen, ist klar.

Für den 5. Juni ist nun eine Aussprache der vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes mit der Bundesregierung angesetzt worden. Zu einer Verbesserung des Verhandlungsergebnisses für das Jahr 1963 wird es wohl nicht kommen. Aber völlig ohne Ergebnis können die vier Gewerkschaften aus dieser Unterredung mit der Bundesregierung

auch nicht herauskommen. Die Gewerkschaften müßten eine Erklärung von der Bundesregierung fordern, daß sie im Herbst bereit ist, die jetzige Bezugsregelung neuerlich dahin zu überprüfen, ob sie dem durchschnittlichen Preisniveau des Jahres 1963 im Jahre 1964 noch gerecht wird. Diese Erklärung müßte die Bundesregierung als Arbeitgeber abgeben, und dann müßte der Bund als Gesetzgeber die notwendige Vorsorge im Budget 1964 treffen. Kommt die Bundesregierung dieser Verpflichtung nach, dann würde sich die Unruhe im öffentlichen Dienst wohl wieder geben.

Die öffentlich Bediensteten sind auch mit dem System der Bezugsregulierungen nicht ganz einverstanden. Zunächst sind die Familienerhalter unzufrieden, weil die Kinderzulagen nach dem Gehaltsgesetz nicht erhöht wurden. Weiter fordern große Gruppen öffentlich Bediensteter die Wiederherstellung des abgesunkenen Reallohnes durch Gewährung fixer Teuerungszulagen und nicht prozentuelle Bezugserhöhungen. Und schließlich haben wir noch Gruppen höherer Bediensteter, wie Hochschullehrer, Ärzte, Landesschulinspektoren, Hochschulassistenten, Juristen, Techniker und bestimmte Fachbeamte, die einen gerechten Leistungslohn fordern, um dem Personalmangel und der negativen Auslese besser entgegenwirken zu können.

Die Familienerhalter haben es im öffentlichen Dienst gewiß nicht leicht. Seit Jahren bemüht man sich, das Familienerhalterproblem zu lösen. Von der Besoldungsseite her ist dieses Problem aber nicht zu lösen. Der Arbeitnehmer, der Kinder zu versorgen hat und nur einen Familienlohn bekäme, würde die Konkurrenz in der freien Wirtschaft nicht bestehen. Daher hat unsere Gesetzgebung die Kinder- und Familienbeihilfen eingeführt. Aus dem Kinder- und Familienbeihilfenfonds werden seit Jahren familienfördernde Maßnahmen finanziert. Das ist auch der Grund, warum seit dem Jahre 1956 die Kinderzulagen im Gehaltsgesetz praktisch eingefroren sind: Alle Familienerhalter in Österreich sollen gleich behandelt werden.

Durch die Verteuerung der Milch- und Molkereiprodukte ist die Belastung der Familienerhalter neuerlich größer geworden. Eine Abgeltung dieser Verteuerung durch eine Erhöhung der Kinderbeihilfe um 10 S pro Kind und Monat wird als ungenügend empfunden. Ein Mehr war nicht möglich, weil der Fonds ausgeschöpft ist. Ein Ausweichen in die Kinderzulage des öffentlichen Dienstes würde nur für den öffentlichen Dienst wirken, und das ist auch nicht gut

**Dr. Koubek**

möglich. Wir in den Gewerkschaften müssen für eine weitere generelle Erhöhung der Kinderbeihilfen für alle Arbeitnehmer eintreten. In der Frage der Familienerhalter kann es keine einseitige Bevorzugung einer Berufsgruppe, auch wenn es die öffentlich Bediensteten wären, geben.

Gestern wurde in der Fragestunde festgestellt, daß 2 Milliarden aus dem Kinderbeihilfenfonds zweckwidrig verwendet wurden. Diese 2 Milliarden müssen dem Fonds langsam wieder zugeführt werden, damit sie den zurzeit so schwer um ihre Existenz ringenden Familienerhaltern zugute kommen können.

Ein zweites Problem bei der Abgeltung der Teuerung kann im öffentlichen Dienst nur durch ein Kompromiß gelöst werden. Die Abgeltung der Teuerung nur durch einen fixen Betrag im Bezugssystem des öffentlichen Dienstes ist unmöglich. In kurzer Zeit würde der Leistungslohn des öffentlichen Dienstes vollständig zerstört sein, und man müßte wieder ein neues Bezugssystem der Entlohnung schaffen. Dadurch würden aber noch größere Schwierigkeiten entstehen, als im gegebenen Augenblick vorhanden sind. Genauso unmöglich ist die Bezugssteigerung in Prozenten. Hier würde der kleine und mittlere Bedienstete infolge der Verteuerung auf der Strecke bleiben.

Den Weg aus dem Dilemma zeigt uns das Gehaltsgesetz selbst. Im Gehaltsgesetz wird der Monatsbezug definiert: Monatsbezug ist der Monatsgehalt und die allfälligen Zulagen. Unter den allfälligen Zulagen gibt es auch Familienzulagen. Familienzulagen sind die Kinderzulage und die Haushaltszulage. Da die Kinderzulage immer mehr durch die Kinderbeihilfe ersetzt wird, könnte man bei künftigen Bezugsregelungen mit der Haushaltszulage operieren, und zwar so: Der Monatsbezug muß Leistungslohn bleiben. Die Haushaltszulage hat den Charakter eines Familienlohnes. Auch heute ist für alle Bediensteten diese Zulage ein einheitlicher Betrag. Wenn in Zukunft eine Bezugssteigerung nur als Anpassung an die Teuerung notwendig wird, so müßte eine Komponente für den Leistungslohn und eine zweite für den Familienlohn gegeben werden. Hierbei müßte aber die Haushaltszulage auch dem Ledigen gegeben werden, während man sich überlegen könnte, ob die Haushaltszulage zu geben wäre, wenn in der Familie beide Ehegatten in vollem Verdienst stehen. In der jetzigen Regelung hat man die Lösung mit einem Mindestbetrag versucht. Ob dieser Weg ohne weitere Nivellierung ein zweites oder ein drittes Mal gegangen werden kann, ist noch zu untersuchen.

Das dritte Problem, das zu einer Lösung drängt, ist der Leistungslohn bestimmter Gruppen im öffentlichen Dienst. Die Hochschulprofessoren, die Hochschulassistenten und die Techniker sprechen vom Europalohn. Es ist richtig, daß in der Wissenschaft andere Maßstäbe angelegt werden müssen als in der Verwaltung. Die Technik kennt keine Grenzen. Wenn ein junger Ingenieur in der heimischen Wirtschaft nicht so wie im Ausland bezahlt wird, geht er ins Ausland. Wir bilden den Techniker auf Kosten der Allgemeinheit aus. Das Ausland hat dann sehr billige Arbeitskräfte, auch wenn es Europalöhne zahlt. Der öffentliche Dienst kann es nicht so wie die Privatwirtschaft machen.

Vorübergehend sucht man nun die Fragen auf der Nebengebührenbasis zu lösen und dahin auszuweichen. Das Ausweichen in die Nebengebühren aber erzeugt Beispielsfolgerungen in anderen Gruppen. Die Lösung, die wir jetzt haben, ist unvollkommen. Die Bundesregierung wird gut daran tun, zur Lösung dieses Problems einen Sachverständigenausschuß einzusetzen, der die Probleme studiert und brauchbare Lösungen vorschlägt. Einzelösungen wirken nur vorübergehend und erschweren die Gesamtlösung. Legt also die Bundesregierung Wert darauf, im öffentlichen Dienst zu einer Gesamtlösung der Besoldungsfragen zu kommen, die wieder für einige Jahre Beruhigung im öffentlichen Dienst erzeugt, dann muß sie handeln. Und zwar muß der Bund handeln sowohl als Arbeitgeber als auch als Gesetzgeber. Nur dann werden wir die Möglichkeit haben, Bezugsregelungen zu beschließen, die dann wieder im gesamten öffentlichen Dienst Zufriedenheit erzeugen. *(Beifall bei der SPÖ.)*

**Vorsitzender:** Wünscht noch jemand das Wort? — Herr Bundesrat Dr. Gasperschitz. Ich erteile es ihm.

**Bundesrat Dr. Gasperschitz (ÖVP):** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren! Die Anpassung der Bezüge der öffentlich Bediensteten des Bundes an die gestiegenen Lebenshaltungskosten, wie sie der vorliegende Gesetzentwurf vorsieht, ist in mehreren Punkten nicht ganz befriedigend. In erster Linie wird der Reallohnverlust nicht vollends ausgeglichen. Dies wäre erst dann der Fall, wenn die Forderungen der Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes auf Erhöhung der Bezugsansätze auf 9 Prozent und die Erhöhung der Kinderzulagen um 30 S erfüllt worden wären.

Weiters sind die starren Zulagen für die Zeit von 1. Mai bis 30. September 1963 zu beanstanden. Sie wirken stark nivellierend, da sie den unteren Gruppen eine Bezugs-

**Dr. Gasperschitz**

erhöhung um rund 10 Prozent, den oberen Gruppen nicht einmal um 2 Prozent bringen. Vom Prinzip des Leistungslohnes aus sind aber starre Zulagen abzulehnen.

Nun wird ab 1. Oktober 1963 eine Regelung wirksam, die eine 7prozentige Erhöhung der Bezugsansätze mit einem starren Mindestbetrag von 150 S vorsieht; also auch hier ein Nivellierungsfaktor, der aber bei einem Bezug von 2300 S bereits eingeebnet wird. Gegen diesen Riegelbetrag von 150 S ist daher schon wegen seiner kaum ins Gewicht fallenden Nivellierungswirkung nichts einzuwenden. Überdies ist er auch deshalb gerechtfertigt, weil eine nur 7prozentige Bezugserhöhung für alle öffentlich Bediensteten die unteren Gruppen im Hinblick auf die Anpassung an die gestiegenen Lebenshaltungskosten besonders benachteiligt hätte.

Das dritte unbefriedigende Moment in der Teuerungsabgeltung — und das hat Bundesrat, Kollege Dr. Koubek auch gesagt — liegt in der Tatsache, daß der Familienerhalter mit dem Ledigen vollkommen gleichgestellt wird. Die im öffentlichen Dienst bestehende Kinderzulage von 100 S bleibt unverändert. Wenn schon der Reallohnverlust für eine Familie durchschnittlicher Größe mangels finanzieller Mittel nicht vollends beseitigt werden kann, so wäre es nur zu gerecht, eine Lösung anzustreben, die die Teuerung bei den Mehrverbrauchern im besonderen berücksichtigt — das sind die allein verdienenden Familienerhalter.

Daher meine Meinung für eine künftige Regelung: Wir haben im öffentlichen Dienst Gehaltstabellen mit Ledigenbezügen. Gerechterweise müßte der prozentuelle Faktor der Teuerung für einen Ledigen gefunden werden. Dann wären die Haushalts- und Kinderzulagen entsprechend aufzustocken. Denn wir dürfen nicht vergessen — und da bin ich nicht der Meinung des Herrn Bundesrates Dr. Koubek —, daß wir im öffentlichen Dienst ja derzeit keine echte Lohnbewegung haben, sondern nur eine Forderung nach Teuerungsabgeltung. Es soll der durch die Verdünnung des Schillings entstandene Reallohnverlust für alle Angestellten des Staates, für Ledige und für Familienerhalter, gerecht ausgeglichen werden.

Trotz der aufgezeigten unbefriedigenden Punkte stimmt die ÖVP-Fraktion der Gesetzesvorlage zu. Es muß nämlich anerkennenswerterweise festgehalten werden, daß die Bundesregierung und nicht zuletzt der Finanzminister sich sehr bemüht haben, die Bedeckung für die Erfüllung der Forderung der öffentlich Bediensteten sicherzustellen.

Wenn man erwägt, durch welche außergewöhnlichen budgetären Maßnahmen der Mehr-

aufwand von über 600 Millionen Schilling für 1963 gedeckt werden soll, muß es allen öffentlich Bediensteten klar sein, daß derzeit keine Möglichkeit vorhanden ist, eine Verbesserung des Regierungsangebotes zu erreichen. Das wird auch nicht besser, wenn man Urabstimmungen veranstaltet oder mit Streik droht.

Für die Zukunft wäre allerdings folgendes zu sagen: Es ist Aufgabe aller für das Budget Verantwortlichen, Sorge zu tragen, die besoldungsrechtliche Situation der öffentlich Bediensteten jährlich dahin gehend zu prüfen, ob nicht durch Verteuerung der Lebenshaltungskosten die Bezugsansätze zu ändern sind. Schließlich erhöhen sich durch die Verdünnung des Schillings auch die Nominal-einnahmen des Staates. Würde also der Bund alljährlich den entsprechenden Ausgleich schaffen, dann würde die Bundesregierung nicht immer vor einer fast ausweglosen Situation stehen. Eine entsprechende Änderung der Budgetpolitik im aufgezeigten Sinn ist daher notwendig; notwendig im Staatsinteresse, aber auch notwendig im Interesse der öffentlich Bediensteten. Es war nicht in Ordnung, daß für die Bedeckung der Anpassung der Bezüge der öffentlich Bediensteten an die Lebenshaltungskosten nicht im normalen Budget Vorsorge getroffen wurde. Dies hat bei den öffentlich Bediensteten großes Ärgernis hervorgerufen. Schließlich ist es eine Verpflichtung jedes Dienstgebers, für eine gerechte und ordnungsgemäße Besoldung seiner Dienstnehmer zeitgerecht vorzusorgen. Von dieser Verpflichtung ist auch der Staat als Dienstgeber der öffentlich Bediensteten nicht befreit. *(Beifall bei der ÖVP.)*

**Vorsitzender:** Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Ich erteile dem Herrn Bericht-erstat-ter das Schlußwort. — Er verzichtet. Wir schreiten zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Bundesgesetz, mit dem das Gebührengesetz 1957 abgeändert wird (Gebührengesetz-Novelle 1963)**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 2. Punkt der Tagesordnung: Gebührengesetz-Novelle 1963.

Bericht-erstat-ter ist Herr Bundesrat Dr. Haberzettl. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Bericht-erstat-ter Dr. Haberzettl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, mit dem das Gebührengesetz 1957 abgeändert wird —

**Dr. Haberzettl**

Gebührengesetz-Novelle 1963 —, entstand aus den Regierungsvorlagen 101 und 108. Der erstbezeichnete Gesetzentwurf 101 trägt den Erfordernissen Rechnung, deren Fehlen der Verfassungsgerichtshof in seiner jüngsten Judikatur zum Gebührengesetz 1957 gerügt hat.

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 15. Oktober 1962 die Bestimmungen im § 9 Gebührengesetz 1957, wonach das Finanzamt berechtigt ist, das Zweifache der verkürzten Gebühr einzuhoben, mit 30. September 1962 als verfassungswidrig aufgehoben, weil für die Übung des dort vorgesehenen Ermessens die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen fehlen.

Andererseits ist die Ahndung von Gebührenverkürzungen aus dem Finanzstrafgesetz ausgenommen. Um nun die rechtliche Grundlage zu schaffen, werden im Artikel I Z. 1 der Rahmen des Ermessens und die Richtlinien für die Ausübung der Ermessensentscheidung bei Festsetzung des Ausmaßes der Gebührenerhöhung festgesetzt.

Der § 16 Abs. 3 des Gebührengesetzes wurde durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 7. Oktober 1961 und das Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 15. Jänner 1962 beanstandet, weil es in seiner bisherigen Fassung nicht für alle im § 33 TP. 22 grundsätzlich als gebührenpflichtig erklärte Wechsel den Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld in gleicher Weise regelt. Durch die jetzt in Artikel I Z. 2 vorgeschlagene Regelung wird hinsichtlich des Zeitpunktes des Entstehens der Gebührenpflicht die gleichmäßige Behandlung aller in § 33 TP. 22 angeführten Wechsel gewährleistet.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat in seiner Sitzung am 16. Mai 1963 beschlossen, die Regierungsvorlage 108 der Beilagen, die die Erhöhung der festen Gebührensätze mit Ausnahme derjenigen in § 14 TP. 17 regelt, in die Regierungsvorlage 101 der Beilagen als Artikel II einzubauen. Nach dieser Regelung sollen die festen Gebühren des Gebührengesetzes 1957, die seit der Gebührengesetz-Novelle 1952 unverändert geblieben sind, eine Erhöhung erfahren.

Die budgetäre Lage des Bundes macht eine Anhebung der festen Gebührensätze notwendig. Die Erhöhung um zirka 60 Prozent rechtfertigt sich mit dem Unterschied des Durchschnittsverdienstes von 1952 bis 1963 von über 70 Prozent und bedeutet daher im Grunde genommen nichts anderes als eine Nachziehung und Angleichung an das bestehende Preisniveau. Die feste Gebühr des § 14 TP. 17 soll keine Veränderung erfahren, da sie erst durch die Gebührengesetz-

Novelle 1962 eingeführt und den tatsächlichen Wertverhältnissen angepaßt wurde.

Dagegen war die TP. 18 ebenfalls um zirka 60 Prozent zu erhöhen, da die Löhne der Meßgehilfen und Handlanger ab 1. April 1963 um 60 Prozent angestiegen sind.

Dieser Artikel II tritt am 1. Juni 1963 in Kraft.

Auf Antrag der Abgeordneten Jungwirth und Machunze wurde auch eine Entschließung beschlossen, die lautet:

Der Bundesminister für Finanzen wird ersucht, bei Erlassung der Durchführungsverordnung zum § 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes, mit dem das Gebührengesetz 1957 abgeändert wird (Gebührengesetz-Novelle 1963), dafür zu sorgen, daß bei Gebührenmängeln, die einer persönlich überreichten oder schriftlich übersandten Eingabe anhaften, mit einer Gebührenerhöhung nicht vorgegangen wird, ohne vorher die betreffende Partei auf den Mangel aufmerksam zu machen und ihr Gelegenheit zu dessen Behebung zu geben.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in der Sitzung am 30. Mai mit dem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, dem Hohen Bundesrat vorzuschlagen, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben und der dem Ausschlußbericht des Nationalrates beigedruckten Entschließung beizutreten.

**Vorsitzender:** Ich danke für den Bericht.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Gesetzesbeschluß und dann über die Entschließung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

*Die Entschließung wird angenommen.*

**3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Bundesgesetz über die neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird**

**Vorsitzender:** Wir kommen zum 3. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe(Versorgungs)bezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Ing. Guglberger. Ich bitte ihn um den Bericht.

Berichterstatter Ing. **Guglberger**: Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates beinhaltet eine Abänderung des Bundesgesetzes, womit Ergänzungszulagen an Empfänger von Ruhe- beziehungsweise Versorgungsbezügen des Bundes gewährt werden und die Ruhegenußbemessungsgrundlage abgeändert wird.

Mit Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959 wurden für Empfänger von Ruhe- beziehungsweise Versorgungsbezügen des Bundes Ergänzungszulagen zum Ruhegenuß erstmals geschaffen. Mit Bundesgesetz vom 13. Dezember 1960 und Bundesgesetz vom 14. Feber 1962 wurden diese Mindestsätze jeweils erhöht. Diese Richtsätze sollen mit Rücksicht auf die geänderten Lebensverhältnisse ab 1. Mai 1963 neuerlich erhöht werden und sind an die Richtsätze des ASVG. angelehnt.

Diese Mindestsätze betragen:

für Empfänger eines Ruhegenusses 770 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für die Ehefrau um 340 S und für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;

für Witwen, die einen Versorgungsbezug beziehen, 770 S; dieser Mindestsatz erhöht sich für jedes Kind, für das eine Kinderzulage gewährt wird, um 200 S;

für Waisen, die einen Versorgungsbezug beziehen, bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres 285 S, falls beide Elternteile verstorben sind, 430 S. Der Mindestsatz erhöht sich nach Vollendung des 24. Lebensjahres auf 510 S, falls beide Elternteile verstorben sind, auf 770 S;

Die durch die Erhöhung der Mindestsätze für das Jahr 1963 entstehenden Mehrkosten im Gesamtbetrage von 1,2 Millionen Schilling finden im Gesamtpensionsaufwand der Ansätze bei den betreffenden Kapiteln voraussichtlich ihre Bedeckung.

Der Finanzausschuß hat sich heute mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich ermächtigt, im Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender**: Danke für den Bericht.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Bundesgesetz, mit dem das Zolltarifgesetz 1958 neuerlich abgeändert wird (2. Zolltarifgesetznovelle)**

**Vorsitzender**: 4. Punkt der Tagesordnung: 2. Zolltarifgesetznovelle.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Gugg**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der Rat für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens hat am 16. Juni 1960, am 8. Dezember 1960 und am 9. Juni 1961 drei Empfehlungen über die Abänderung des Zolltarifschemas für die Einreihung der Waren in die Zolltarife beschlossen, welche nach verfassungsmäßiger Genehmigung durch den Nationalrat vom Herrn Bundespräsidenten am 10. Oktober 1962 ratifiziert und am 8. März 1963 im Bundesgesetzblatt als BGBl. Nr. 47 verlaublicht wurden.

Diese drei Änderungen enthalten zum Teil sprachliche Korrekturen, zum Teil die Bereinigung von Unklarheiten der Brüsseler Nomenklatur 1955, die sich erst bei der praktischen Anwendung der auf diesem Schema aufbauenden nationalen Zolltarife herausgestellt haben. Aber auch die technische Entwicklung auf verschiedenen Produktionsgebieten, vor allem in der chemischen Industrie, der Kautschukindustrie, der Elektroindustrie und der Atomindustrie, verlangte eine Änderung der Nomenklatur sowohl im Interesse der Wirtschaft als auch der Verwaltung.

Der österreichische Zolltarif, der auf der Brüsseler Nomenklatur basiert, soll nun durch die 2. Zolltarifgesetznovelle unter Vermeidung einer Veränderung des derzeitigen Zollniveaus mit der neuen Fassung der Brüsseler Nomenklatur in Übereinstimmung gebracht werden. Es handelt sich somit lediglich um formelle Änderungen der derzeitigen Fassung des Zolltarifes. Die einzelnen Abänderungen in den jeweiligen Kapiteln, Tarifnummern beziehungsweise Anmerkungen zu Tarifnummern und die Begründungen hiezu dürfen als bekannt angenommen werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes ist vom Bundesministerium für Finanzen im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Im § 3 heißt es: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.“

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich in seiner heutigen Sitzung mit diesem Gesetzesbeschluß des Nationalrates befaßt und den einstimmigen Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause zu empfehlen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender**: Ich danke für den Bericht.

Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**5. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Protokoll über den Beitritt Portugals zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

**Vorsitzender:** Wir kommen zum 5. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt Portugals zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mantler. Ich bitte ihn um seinen Bericht.

Berichterstatter **Mantler:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich habe über das Protokoll über den Beitritt Portugals zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zu berichten.

Portugal hat im Rahmen der GATT-Zolltarifkonferenz 1960/61 die für einen Beitritt erforderlichen Zolltarifverhandlungen durchgeführt. Das Protokoll wurde am 6. April 1962 ausgefertigt und nachher den Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens vorgelegt. Am 18. Mai 1962 wurde es unter dem Vorbehalt der Ratifikation durch den Leiter der österreichischen Vertretung beim Europäischen Büro der Vereinten Nationen in Genf unterzeichnet.

Dieses Protokoll sieht vor, daß der Staat Portugal die Stellung eines Vollmitgliedes des GATT erhält.

Die gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes nötige Genehmigung durch den Nationalrat wurde einstimmig erteilt.

Im Namen des Finanzausschusses des Bundesrates stelle ich den Antrag, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke für den Bericht.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**6. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Protokoll über den Beitritt Kambodschas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen**

**Vorsitzender:** Wir gelangen zum 6. Punkt der Tagesordnung: Protokoll über den Beitritt Kambodschas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen.

Ich bitte zu entschuldigen: Ich habe vergessen, den Herrn Finanzminister zu begrüßen, der in unserer Mitte erschienen ist. (*Allgemeiner Beifall.*)

Ich darf nunmehr den Herrn Berichterstatter, Bundesrat Mantler, um seinen Bericht bitten.

Berichterstatter **Mantler:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich habe über das Protokoll über den Beitritt Kambodschas zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen zu berichten.

Das Protokoll über den Beitritt Kambodschas zu diesem Abkommen wurde am 6. April 1962 ausgefertigt und nachher den Vertragsstaaten vorgelegt. Nach Annahme des Protokolls durch Österreich wird die Anwendung der von Kambodscha an andere GATT-Staaten gewährten Vertragszollsätze auf Österreich in der Meistbegünstigungsklausel verankert sein.

Der Zollausschuß des Nationalrates hat die Regierungsvorlage am 15. Mai 1963 in Verhandlung gezogen. Der Nationalrat erteilte ihr die verfassungsmäßige Genehmigung.

Im Namen des Finanzausschusses des Bundesrates ersuche ich, auch gegen diesen Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**7. Punkt: Beschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Europäisches Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden**

**Vorsitzender:** Wir kommen zum 7. Punkt der Tagesordnung: Europäisches Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Römer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das integrierte Europa ist nicht nur eine Diskussionsgrundlage in breiten Kreisen unserer Bevölkerung, es ist nicht nur ein Wunschtraum einiger weniger Optimisten, sondern es wird immer mehr eine reale Tatsache auf allen Gebieten der Wirtschaft.

Sowohl im Stockholmer Übereinkommen als auch in den Römer Protokollen ist als eines der Hauptziele die Hebung des Lebensstandards angegeben. Dieses Ziel kann unter anderem nur durch die denkbar beste Ausstattung unserer Betriebe in räumlicher, maschineller und finanzieller Hinsicht erreicht werden.

Dazu gehört unter anderem auch eine Produktivitätssteigerung des Verkehrs. Das

**Römer**

zur Beratung stehende Abkommen betrifft die Zollbehandlung von Paletten. Es ist ein Abkommen, das bereits weit über Österreich hinaus Geltung hat. Österreich ist eines der Länder, die erst jetzt diesem europäischen Übereinkommen beitreten. Der Transport mittels Paletten erfordert um zirka 50 Prozent mehr Lagerraum. Rationalisierung wird auch hier zum Zwang. Gleichzeitig muß aber darauf Bedacht genommen werden, daß schwere physische Arbeit durch die modernen Hilfsmittel erleichtert wird. Gabelstapler und Palettenwagen sind geeignet, das Heben und Verladen schwerer Lasten zu erleichtern. Für Gabelstapler und Palettenwagen benötigt man jedoch Paletten.

Der Transport mit Paletten gilt aber nicht nur für den Inlandverkehr, sondern hat auch im internationalen Verkehr Gültigkeit. Es ist daher verständlich, daß es zu dem „Europäischen Abkommen über die Zollbehandlung von Paletten, die im internationalen Verkehr verwendet werden“, gekommen ist.

Dieses Abkommen begünstigt die Verwendung von Paletten und ist bestrebt, die Transportkosten zu verringern. Im Sinne dieses Abkommens sind Paletten Lademittel, auf deren Ladefläche eine bestimmte Gütermenge zu einer Frachteinheit zusammengefaßt wird und als solche befördert, bewegt und gestapelt werden kann. Dadurch wird die Produktivität des Verkehrs in allen seinen Sparten gesteigert.

Für den Eisenbahnverkehr wurde im Zuge dieser Entwicklung bereits ein internationaler Palettenpool gegründet, dem derzeit elf europäische Eisenbahnverwaltungen, darunter auch die Österreichischen Bundesbahnen, angehören. Das Abkommen ermöglicht darüber hinaus die Verwendung und den Austausch von Paletten im Straßen-, Schiffs- und Luftverkehr sowie die Schaffung entsprechender Pools.

Das Abkommen sieht zollrechtliche Erleichterungen vor. Paletten sind eingangsabgabefrei und einfuhrbewilligungsfrei zur Einfuhr zugelassen, wenn

- a) sie früher ausgeführt worden sind oder
- b) sie später wieder ausgeführt werden sollen oder
- c) eine gleiche Anzahl gleichartiger Paletten früher ausgeführt wurde oder
- d) eine gleiche Anzahl gleichartiger Paletten später ausgeführt werden soll.

Das Abkommen geht vom Identitätsprinzip ab und läßt einen Austausch gleichartiger Paletten zu.

Das Abkommen hat gesetzändernden Charakter und bedurfte daher gemäß Artikel 50

der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 der Genehmigung durch den Nationalrat.

Die einzelnen Artikel klären den Begriff der Palette und regeln die Rechte der Vertragsparteien hinsichtlich der Einfuhr von Paletten. Es wird festgelegt, daß Palettentypen im Größenausmaß von 800 × 1200 mm wünschenswert sind, daß aber bilaterale Vereinbarungen über den Austausch von Palettentypen von 1000 × 1200 mm möglich sind.

Die Staaten Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Großbritannien, Luxemburg, die Niederlande, Schweden und die Tschechoslowakei haben das Abkommen der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa als Vertragsparteien unterzeichnet. Es wurde am 12. Juni 1962 völkerrechtlich wirksam.

Diesem Abkommen kann jeder Staat als Vertragspartei beitreten, und es ist durch Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen kündbar. Außerdem legt Artikel 9 fest, daß dieses Abkommen außer Kraft tritt, wenn während zwölf aufeinanderfolgender Monate die Zahl der Vertragsparteien weniger als fünf beträgt. Jedes Land kann sich außerdem das Recht vorbehalten und dies bei der Unterzeichnung oder Ratifikation dieses Abkommens oder beim Beitritt erklären, daß es sich durch Artikel 11 Abs. 2 und 3 nicht als gebunden betrachtet.

Drei Jahre nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann, den praktischen Erfahrungen entsprechend, durch Notifikation an den Generalsekretär der Vereinten Nationen die Einberufung einer Konferenz zu einer eventuellen Revision verlangt werden.

Hoher Bundesrat! Der Finanzausschuß hat sich in seiner Sitzung mit diesem vom Nationalrat genehmigten Abkommen befaßt und mich beauftragt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge diesem Abkommen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

**Vorsitzender:** Danke. Da niemand zum Worte gemeldet ist, schreiten wir zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Beschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.*

**8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1963: Bundesgesetz, mit dem das Gerichtliche Einbringungsgesetz 1962, BGBl. Nr. 288, geändert wird**

**Vorsitzender:** 8. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Gerichtlichen Einbringungsgesetzes 1962.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Panzenböck. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

**Berichterstatter Panzenböck:** Hohes Haus! Sehr geehrte Damen und Herren! In den Tätigkeitsberichten für 1960 und 1961 hat der Verwaltungsgerichtshof darauf hingewiesen, daß der gemäß § 29 Abs. 1 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes geltende Rechtszustand unbefriedigend ist, weil dem Zahlungspflichtigen die Möglichkeit fehlt, die Berichtigung einer in der Unbedenklichkeitsbescheinigung unrichtig bekanntgegebenen Bemessungsgrundlage in einem Rechtsmittelverfahren zu erzwingen. Der Anregung des Verwaltungsgerichtshofes wird durch die Änderung des § 29 Abs. 1 des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962 Rechnung getragen.

*(Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates.)*

Der Gesetzesbeschluß wurde im Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten durchberaten. Ich wurde ermächtigt, im Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke. Zum Worte ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**9. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 29. Mai 1963: Bundesgesetz, mit dem das Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetz 1962, BGBl. Nr. 289, geändert wird**

**Vorsitzender:** 9. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Gerichts- und Justizverwaltungsgebührengesetzes 1962.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Fruhstorfer. Ich bitte um den Bericht.

**Berichterstatter Dr. Fruhstorfer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Die Änderung der Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren bezweckt wie eine Reihe anderer, früher beschlossener Maßnahmen eine Besserung unseres Bundesbudgets. Eine Rechtfertigung findet diese Erhöhung auch in der Tatsache, daß ein Teil der Gebühren seit 1950 nicht verändert wurde, obwohl sich das Preisgefüge seither wesentlich verändert hat.

Bei diesem Nachziehverfahren hängt der Betrag der Erhöhung einmal davon ab, seit wann die einzelnen Gebührensätze in Geltung stehen und welche Leistungen bei dem betreffenden Justizakt erbracht werden müssen. Doch gibt es auch Ausnahmen, wenn die Erhöhungen im allgemeinen Interesse nicht vertretbar sind.

Einen kleinen Trost enthalten die Erläuterungen zu diesem Gesetz, wenn darauf hin-

gewiesen wird, daß unsere Gerichte bei Erteilung des Armenrechtes Großzügigkeit walten lassen, sodaß mittellose Rechtsuchende von dieser neuen Erhöhung nicht betroffen werden.

In seinen Tätigkeitsberichten 1960 und 1961 gab der Verwaltungsgerichtshof Anregungen, und auch dieser Tatsache trägt diese Gesetzesnovelle Rechnung.

Im einzelnen seien besonders folgende Änderungen hervorgehoben:

§ 12 Abs. 3 bestimmt, daß fremden Staaten Gebührenbefreiungen in Grundbuchsachen bei Eintragungen zum Erwerb eines Grundstückes zur Errichtung von Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulaten unter der Voraussetzung zukommen, daß die Gegenseitigkeit gewährleistet ist; es sei denn, daß zwischenstaatliche Vereinbarungen weitergehende Befreiungen vorsehen.

In den Z. 2 bis 5, welche die §§ 15, 16 und 18 betreffen, werden die Beträge für die Bemessungsgrundlagen der Gebühren erhöht.

In Z. 6, die den § 19 betrifft, wird festgelegt: Zahlungspflichtig soll in Hinkunft die Partei sein, die den Zahlungsauftrag oder das Versäumnisurteil beantragt.

Z. 7, die den § 29 betrifft, setzt die Möglichkeit fest, daß der Zahlungspflichtige die Berichtigung einer in der Unbedenklichkeitsbescheinigung unrichtig bekanntgegebenen Bemessungsgrundlage in einem Rechtsmittelverfahren erzwingen kann.

Z. 9, die § 42 Abs. 1 behandelt, bestimmt: Wenn jemand seiner Pflicht zur Entrichtung der Gerichtsgebühren nicht oder nicht vollständig nachkommt, dann kann bis zum Dreifachen der fehlenden Gebühr eingehoben werden.

Die Z. 10 bis 22 enthalten die Tarifposten, die erhöht werden.

Artikel II bestimmt, daß dieses Gesetz mit 10. Juni 1963 in Kraft treten soll.

Artikel III bestimmt, daß das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen mit der Vollziehung betraut wird.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich in seiner heutigen Sitzung einstimmig beauftragt, dem Bundesrat vorzuschlagen, gegen den vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke. Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**10. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 22. Mai 1963: Bundesgesetz, womit das Preistreibereigesetz 1959 geändert wird**

**Vorsitzender:** 10. Punkt der Tagesordnung: Änderung des Preistreibereigesetzes 1959.

Berichterstatter ist Frau Bundesrat Maria Leibetseder. Ich bitte Sie, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatterin **Maria Leibetseder:** Hohes Haus! Der Nationalrat hat beschlossen, die Geltungsdauer des Preistreibereigesetzes, die am 30. Juni 1963 ablaufen würde, bis 31. Dezember 1965 zu verlängern, weil er der Ansicht war, daß es trotz der günstigen Wirtschaftslage, die wir in Österreich zu verzeichnen haben, geboten erscheint, durch Strafbestimmungen Preisauftriebstendenzen wenigstens einigermaßen einzudämmen.

Das Preistreibereigesetz erfährt eine weitere Abänderung im § 13 insoferne, als die Worte „die Landwirtschaftskammer für Niederösterreich und Wien als geschäftsführende Stelle der Landwirtschaftskammern Österreichs“ durch die Worte „die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs“ ersetzt werden.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Inneres und das Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau je nach ihrem Wirkungskreis betraut.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat mich beauftragt, hier im Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke für den Bericht.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag der Berichterstatterin angenommen.*

**11. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1963: Bundesgesetz, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 neuerlich verlängert wird**

**Vorsitzender:** 11. Punkt der Tagesordnung: Neuerliche Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952.

Berichterstatter ist Herr Bundesrat Mayrhofer. Ich bitte ihn, zu berichten.

Berichterstatter **Mayrhofer:** Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Das Last-

verteilungsgesetz 1952 in der derzeitigen Fassung verliert mit 30. Juni 1963 seine gesetzliche Wirksamkeit.

Trotz aller Anstrengungen, dem steigenden Bedarf auf dem Gebiete der Stromerzeugung beziehungsweise der Stromversorgung gerecht zu werden, liegt die Gefahr, in einen Energie-notstand zu geraten, noch immer im Bereich des Möglichen. Die abnormalen Witterungsverhältnisse im Winter 1962/63, die die Bundesregierung zwingen, dirigierend einzugreifen und Stromverbrauchsbeschränkungen zu erlassen, sind ein Beweis dafür. Auch kann bei einem witterungsbedingten Rückgang der Energieerzeugung, wie die gemachten Erfahrungen zeigen, kaum mit einer Stromlieferung aus dem benachbarten Ausland gerechnet werden.

Um unsere Wirtschaft vor den nicht zu unterschätzenden Nachteilen eines Energieausfalles einigermaßen bewahren und rechtzeitig vorbeugende Maßnahmen in der Stromversorgung bundeseinheitlich anwenden zu können, erscheint die Verlängerung der Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes als eine gesamtwirtschaftliche Notwendigkeit.

Ich darf noch darauf verweisen, daß im Artikel I des vorliegenden Gesetzesbeschlusses eine Verfassungsbestimmung enthalten ist, die den Bund zur Erlassung, Aufhebung und Vollziehung der Lastverteilungsvorschriften ermächtigt.

Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat den in Rede stehenden Gesetzesbeschluß beraten, und in seinem Namen stelle ich den Antrag, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 15. Mai 1963, mit dem die Geltungsdauer des Lastverteilungsgesetzes 1952 bis 31. Dezember 1965 verlängert werden soll, keinen Einspruch zu erheben.

**Vorsitzender:** Ich danke für den Bericht.

Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen zur Abstimmung.

*Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.*

**Vorsitzender:** Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Voraussichtlich findet sie am 27. Juni, 14 Uhr, statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

**Schluß der Sitzung: 17 Uhr 5 Minuten**